

Informationen zur Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen (Stand 4/21)

Diese Handreichung liefert Studierenden, die einen Auslandsaufenthalt planen, wichtige Hinweise zur Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen. Die folgende Abbildung zeigt, welche Schritte Sie vor und nach dem Auslandsaufenthalt vornehmen müssen, um Ihre im Ausland erbrachten Leistungen anerkennen zu lassen. Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie ausführliche Erklärungen dazu.

I. Übersicht

Vor dem Auslandsaufenthalt

Sie sprechen Ihr Studienprogramm bzw. Ihr Learning Agreement mit der zuständigen Person im Fach ab:

- Welche Lehrveranstaltungen möchte ich an der Gasthochschule belegen?
- Welche der Lehrveranstaltungen werden mir später an der WWU anerkannt?

Nach Antritt des Auslandsstudiums ist eine Änderung des Learning Agreements innerhalb von fünf Wochen nach Rücksprache mit den Zuständigen der WWU und der Gasthochschule möglich.

Nach dem Auslandsaufenthalt/bei Anerkennungen aus dem Ausland

Sie reichen Ihre Unterlagen zur fachlich-inhaltlichen Prüfung bei den zuständigen Personen im Fach ein. Die zuständigen Personen variieren je nach Fachbereich und Fach an der WWU.

In den meisten Fällen erfolgt die fachlich-inhaltliche Prüfung durch Fachvertreter*innen; im FB 4 werden die Unterlagen dafür jedoch direkt im Prüfungsamt eingereicht. Sie selbst sind für die Vollständigkeit Ihrer Unterlagen verantwortlich.

Kam die fachliche Prüfung zu dem Ergebnis, dass eine Anerkennung möglich ist?

Ja

Nein

Fällt die fachliche Prüfung positiv aus, reichen Sie Ihren Antrag auf Anerkennung im Prüfungsamt ein. Dort erfolgt die formale Prüfung.

Fällt die fachliche Prüfung negativ aus, können Sie einen begründeten Ablehnungsbescheid im Prüfungsamt erhalten. Dafür dokumentieren die Fachvertreter*innen die Ablehnung mit Begründung.

Kam die formale Prüfung zu dem Ergebnis, dass eine Anerkennung möglich ist?

Ja

Nein

Fällt die formale Prüfung positiv aus, werden die anerkannten Leistungen dem Prüfungskonto hinzugefügt.

Fällt die formale Prüfung negativ aus, können Sie einen begründeten Ablehnungsbescheid im Prüfungsamt erhalten.

II. Vorgehen bei einem Auslandsstudium

Vor dem Studium im Ausland sollten Sie klären, welche Leistungen aus dem Auslandsstudium Ihnen an der WWU Münster anerkannt werden können. Dabei sind grundsätzlich Auslandsstudien mit und ohne Learning Agreement zu unterscheiden. Im Folgenden erfahren Sie, worauf Sie dabei achten sollten.

1. Austauschstudium mit oder ohne Learning Agreement?

Insbesondere im Europäischen Hochschulraum verläuft durch die Anwendung des „European Credit Transfer System“ (ECTS) und die Vereinbarung durch das „Learning Agreement“ die Anerkennung nach der Rückkehr in der Regel reibungslos. Erasmus+ Studierende sind dazu verpflichtet, mit der Heimat- und der Gasthochschule vorab ein Learning Agreement über die geplanten Studienleistungen abzuschließen. Doch auch wenn Sie ohne Austauschprogramm, also als „free mover“ im Ausland studieren, ist ein „Learning Agreement“ sinnvoll.

Auch ohne vorherige formale Vereinbarung in Gestalt eines Learning Agreements sind Anerkennungen möglich. Die Prüfung einer Anerkennung muss auf Antrag der Studierenden immer erfolgen.

2. Vor Antritt des Auslandsstudiums:

Nachdem Sie eine Zusage für Ihren Austauschplatz erhalten haben, muss mit der Fach- bzw. Erasmuskoordination des jeweiligen Fachbereichs der WWU ein Beratungsgespräch über die geplanten Lehrveranstaltungen an der Gasthochschule erfolgen. Anschließend verständigen sich die drei Parteien – der/die Studierende, die Fach- bzw. Erasmus-Koordination der WWU und die Gasthochschule – auf das Studienprogramm während des Auslandsaufenthaltes (bei Erasmus-Austauschen: Tabelle A, B und eventuell C).

Für Auslandsaufenthalte im Rahmen von Erasmus-Kooperationen stellt die EU-Kommission für die Festlegung und eventuell notwendige Anpassung des Studienprogramms entsprechende international standardisierte Online-Formulare bereit (www.learning-agreement.eu). Für einen Erasmus-Austausch ist das geplante Studienprogramm in der Tabelle A des Learning Agreements festzulegen. Bei anderen oder weniger standardisierten Austauschprogrammen sollte ebenfalls ein vergleichbares Formular genutzt werden. Ein Learning Agreement gibt Ihnen die Sicherheit, dass die im Ausland zu erwerbenden Leistungen anerkannt und die gewählten Kurse an der Gasthochschule angeboten werden und für Austauschstudierende offen sind. Für die Umrechnung ausländischer Noten in WWU-Noten ist es notwendig, dass das Transcript of Records der ausländischen Hochschule die nationalen Noten in relative bzw. ECTS-Noten einordnet. Enthält das Transcript of Records diese Information nicht, kann diese in der Regel an der Partnerhochschule erfragt werden.

Studierende mit mehr als einem Fach, die zudem Veranstaltungen ihrer anderen Fächer an der Gasthochschule belegen möchten, sollten ihr Auslandsstudium mit den Anerkennungsbeauftragten der anderen Fächer absprechen. Die vereinbarten Kurse können ebenfalls in das Learning Agreement aufgenommen werden und müssen von dem/der jeweiligen Erasmus-Koordinator/in bzw. Anerkennungsbeauftragten abgezeichnet werden. Zu beachten ist hierbei, dass die Gasthochschule ihre Zustimmung geben muss, wenn „fachfremde“ Kurse außerhalb der Partnerschaftvereinbarung ausgewählt werden. Anschließend müssen die Module oder Lehrveranstaltungen identifiziert werden, die an der WWU durch die Leistungen an der Gasthochschule ersetzt werden können (bei Erasmus-Programmen: Tabelle B).

Zudem gibt es die Möglichkeit virtuelle Studienkomponenten in Tabelle C anzugeben.

Die Tabellen A und B und ggf. Tabelle C müssen nach Erasmus-Vorgabe vier Wochen vor der Abreise der Studierenden ausgefüllt werden. Zum Abschluss des Aufenthalts ist für Austauschprogramme eine digitale Kopie an das International Office geschickt werden.

3. Während des Auslandsstudiums

Möchten Sie das Studienprogramm vor Ort ändern, sollte dies im Learning Agreement dokumentiert werden (bei Erasmus-Programmen: Tabelle A2 und ggf. Tabelle C2). Wie bei der ursprünglichen Wahl müssen alle drei Parteien ihre Zustimmung zu dem neuen Studienprogramm durch ihre Unterschrift geben. Entsprechend dem ursprünglichen geplanten Studienprogramm müssen auch hier wieder die Module/Kurse angegeben werden, die an der WWU ersetzt werden können (bei Erasmus-Programmen: Tabelle B2 und ggf. Tabelle C2).

4. Nach dem Auslandsstudium

Die Umsetzung des Anerkennungsverfahrens obliegt der Erasmus-Koordination bzw. den Anerkennungsbeauftragten der jeweiligen Fächer an der WWU. Die Grundlage für das Verfahren ist das von der Gasthochschule ausgestellte Transcript of Records, das sämtliche akademische Leistungen der Studierenden auflistet. Insofern diese Leistungen bereits im Learning Agreement aufgeführt worden waren, sollte eine Anerkennung seitens der Fachvertreter/innen erfolgen. Auch die Ergebnisse der Anerkennung müssen im Learning Agreement festgehalten werden.

5. Anerkennung von Leistungen ohne Vermerk im Learning Agreement

Es kann vorkommen, dass Studierende während ihres Auslandsstudiums zusätzlich an Veranstaltungen teilgenommen haben, die im Vorfeld nicht im Learning Agreement vereinbart worden waren. Es muss auch für diese Veranstaltungen eine Anerkennungsüberprüfung stattfinden, sofern diese Studierenden die Anerkennung dieser Veranstaltungen beantragen. Aufgrund der erfolgten qualitativen bzw. fachlichen Prüfung durch die Fach-Koordination, bzw. die Anerkennungsbeauftragten im Fach kann das Prüfungsamt wie bei Anerkennungen aus dem Inland nach positiver formaler Prüfung die Anerkennung der im Ausland erbrachten Leistungen in das Studienkonto vornehmen.

III. Die Grundlage für Anerkennungen: Die Lissabon-Konvention

Der rechtliche Rahmen für die Anerkennung von Leistungen aus dem Ausland ergibt sich aus der sog. Lissabon-Konvention: Auf Initiierung von Europarat und UNESCO wurde das „*Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region*“ (Lissabon-Konvention) am 11.04.1997 erarbeitet und bis heute von 53 Staaten ratifiziert. Deutschland hat die Lissabon-Konvention am 16. Mai 2007 ratifiziert und in Bundesrecht überführt, das am 1. Oktober 2007 in Kraft trat.

Die Lissabon-Konvention sieht die erleichterte Anerkennung von Leistungen und Abschlüssen vor. Grundlegend für die Anerkennung von Leistungen ist das Kriterium des wesentlichen Unterschieds. Die Beweislast, dass zwischen erbrachter und anzuerkennender Leistung wesentliche Unterschiede bestehen, liegt dabei bei der anerkennenden Institution, also bei der WWU Münster.

IV. Die Prüfung des wesentlichen Unterschieds

Die Prüfung, ob ein wesentlicher Unterschied vorliegt, erfolgt kompetenz- und lernergebnisorientiert auf der Basis von Modulbeschreibungen im Hinblick auf das Qualifikationsziel des Studiengangs. Die Entscheidung, ob ein wesentlicher Unterschied vorliegt, kann anhand der folgenden fünf Kriterien getroffen werden:

1. Qualität des Studienprogramms;
2. Niveau der erworbenen und der zu erwerbenden Kompetenzen;
3. Lernergebnisse;
4. Profil des Studienprogramms;
5. Workload/ECTS-Credits.

Zu 1: Das Merkmal der Qualität des Studienprogramms bezieht sich auf Zertifizierungen und Qualitätssicherung von Studienprogrammen.

Zu 2: Das Merkmal des Niveaus orientiert sich am EQR und unterscheidet dadurch z.B. Bachelor- von Masterstudienprogrammen.

Zu 3: Lernergebnisse sind im Gegensatz zu reinen Lehrinhalten outcomeorientiert und lassen eine Beurteilung zu, ob die anzuerkennende Leistung einen wesentlichen Unterschied zur anzuerkennenden Leistung darstellt.

Zu 4: Das Merkmal des Profils unterscheidet z.B. weiterbildende Studiengänge von Lehramtsstudiengängen u.a.

Zu 5: Das Merkmal des Workloads ist das einzige quantitative Merkmal, die Merkmal 1-4 sind hingegen qualitativ. Bei der Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen soll kein strenges 1:1-Verhältnis der anzuerkennenden LP festgelegt werden. Außerdem können Leistungen, die im Ausland und damit i.d.R. nicht in der Muttersprache erbracht werden, mit mehr LP anerkannt werden, da der Arbeitsaufwand für Nicht-Muttersprachler erhöht ist.

V. An der WWU: Fachlich-inhaltliche und formale Prüfung

Die Prüfung von anzuerkennenden Leistungen erfolgt an der WWU je nach Fachbereich durchaus verschieden und wird i.d.R. in zwei Prüfungsschritte unterteilt:

1. Die **fachlich-inhaltliche Prüfung** der anzuerkennenden von im Ausland erbrachten Leistungen wird durch (Erasmus-) Partnerschaftskoordinator*innen, bzw. Anerkennungsbeauftragte vorgenommen.
2. An die fachlich-inhaltliche Prüfung schließt sich die **formale Prüfung** der anzuerkennenden Leistungen durch das jeweilige Prüfungsamt an.

VI. An der WWU: Ablehnung der Anerkennung

Eine Ablehnung einer Anerkennung muss schriftlich begründet werden, und zwar so, dass die Ablehnung für Dritte nachvollziehbar ist. Eine Ablehnung kann an zwei Stellen des Anerkennungsverfahrens ausgesprochen werden: Bei negativer fachlich-inhaltlicher Prüfung und bei negativer formaler Prüfung. In beiden Fällen steht allen Studierenden ein Ablehnungsbescheid zu. Ablehnungsbescheide werden von den zuständigen Personen in den Dekanaten bzw. in den Prüfungsämtern oder -ausschüssen ausgestellt.

Kommt die **fachlich-inhaltliche Prüfung** zu dem Ergebnis, dass ein wesentlicher Unterschied in der anzuerkennenden Leistung besteht, muss sich die Begründung an den oben genannten Kriterien orientieren. Die Ablehnung einer Anerkennung ist von den Fachvertreter*innen auf Wunsch der Studierenden mit Begründung zu dokumentieren. Die Studierenden können sich für einen Ablehnungsbescheid mit der dokumentierten Begründung der Fachvertreter*innen an das zuständige Prüfungsamt oder an den entsprechenden Prüfungsausschuss wenden.

Kommt die **formale Prüfung** zu dem Ergebnis, dass keine Anerkennung erfolgen kann, können die Studierenden ebenfalls einen Ablehnungsbescheid mit der dokumentierten Begründung im zuständigen Prüfungsamt oder vom Prüfungsausschuss erhalten. Die Anerkennung von Leistungen ist im Rahmen der formalen Prüfung nicht möglich, wenn formal kein Prüfungsanspruch für die an der WWU zu erbringende Leistung besteht. In den folgenden Fällen, in denen auch eine reguläre Anmeldung zum Erbringen der Leistung an der WWU nicht möglich wäre, ist formal keine Anerkennung möglich:

- Die Leistung wurde bereits an der WWU erbracht und bestanden, bevor ein Antrag auf Anerkennung gestellt wurde, und die jeweilige Prüfungsordnung sieht keine Möglichkeit der Notenverbesserung vor.
- Die Leistung wurde bereits an der WWU endgültig nicht bestanden.
- Die Anerkennung soll für eine Leistung erfolgen, die nicht (mehr) wählbar ist, z. B. weil in einem Wahlbereich bereits alle Wahlmöglichkeiten erschöpft sind.
- Antragstellende sind nicht und waren nicht für den Studiengang an der WWU eingeschrieben, für den die Anerkennung beantragt wird.

Kontakt:

International Office

Nina Karidio, Koordinatorin Studierendenmobilität Erasmus/EU – nina.karidio@uni-muenster.de,
Tel: 83-22601

Die Fachbereiche der WWU Münster haben Ombudspersonen für Anerkennungsfragen benannt. Das International Office informiert und begleitet Sie gerne, falls im Anerkennungsprozess Fragen oder strittige Punkten auftreten.